

# **Satzung des Vereins „Mildenseer Heimatfreunde e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mildenseer Heimatfreunde e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in  
06842 Dessau-Mildensee – Landjägerhaus – Oranienbaumerstraße 14
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr.....eingetragen.
- (4) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandpolitisch ungebunden.

## **§ 2 Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Mildensee zu fördern, insbesondere Leben und Werk von Mildenseer Persönlichkeiten zu erforschen, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie förderungswürdige Projekte zu unterstützen.
- (2) Die Mittel des Vereins einschließlich Spendenaufkommen, werden nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlicher Person und jede juristische des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand, ebenso über die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei Tod des Mitgliedes
  - b) auf eigenen Antrag zum Vierteljahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
  - c) bei Beitragsrückstand von länger als einem Jahr
  - d) durch Ausschluss

Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses vom Mitglied angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist möglich und wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

### § 4 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen, Spenden und kostendeckenden Einnahmeerwirtschaftungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Geschäftsjahres im Voraus fällig.
- (3) Spenden können auch in Form von Sachleistungen oder ideellen Leistungen erbracht werden, deren Wert allgemein nachvollziehbar ist.

### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und hat über Satzungsänderungen zu beschließen.
- (2) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand, sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.  
Die festgesetzte Tagesordnung des Vorstandes ist, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Sie genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.
- (7) Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.
- (8) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder zur Änderung des Programms führt, ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen notwendig.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschrieben ist.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
- (2) Seine Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird gerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

## § 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist, das Vermögen nach Abgeltung offener Forderungen ausschließlich für jugendfördernde Projekte in Mildensee in Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat Mildensee und zur Förderung der Dorfgemeinschaft in Mildensee zu verwenden.